

Statuten

§ 1: Name

Die Fachgruppe führt den Namen „Fachgruppe Verfassungs- und Dienstrecht“

§ 2: Zweck der Fachgruppe

Die Fachgruppe ist eine Untergliederung der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter im Sinne des § 33 Abs 1 von deren Satzungen. Ihr Zweck ist die Förderung der Rechtspflege auf den Gebieten des Verfassungsrechtes, der richterlichen Unabhängigkeit, des richterlichen Dienstrechtes inklusive des Besoldungsrechts sowie der Behandlung aller Fragen der inneren und äußeren Organisation der Gerichte und der Justizverwaltung.

§ 3: Mitglieder

Ordentliche Mitglieder der Fachgruppe sind alle jene ordentlichen Mitglieder der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter, die schriftlich ihren Beitritt zur Fachgruppe erklärt haben.

Soweit in diesen Satzungen geschlechtsspezifische Bezeichnungen verwendet werden, betreffen diese Frauen und Männer gleichzeitig.

§ 4: Arbeitskreise

Es bestehen zwei Arbeitskreise:

- a) Arbeitskreis Verfassung, richterliche Unabhängigkeit und Dienstrecht
- b) Arbeitskreis Gerichtsvorsteherinnen und Gerichtsvorsteher.

Jedes Fachgruppenmitglied kann an den Veranstaltungen beider Arbeitskreise teilnehmen. Es ist jedoch nur in einem Arbeitskreis wahlberechtigt. Die Arbeitskreise sind innerhalb ihres

Aufgabenbereiches selbstständig. Sie haben die Fachgruppenleitung regelmäßig von ihrer Tätigkeit zu informieren.

§ 5: Organe

Die Fachgruppe hat folgende Organe:

- a) die Fachgruppenversammlung;
- b) der Fachgruppenvorstand
- c) die Obfrau und ihre beiden Stellvertreterinnen;
- d) die Arbeitskreisvorsitzenden und ihre Stellvertreterinnen.

§ 6: Fachgruppenversammlung

Der Fachgruppenversammlung gehören alle Fachgruppenmitglieder an.

Zumindest einmal im Jahr hat eine ordentliche Fachgruppenversammlung stattzufinden.

Eine außerordentliche Fachgruppenversammlung hat binnen sechs Wochen stattzufinden, wenn dies mindestens ein Drittel der Fachgruppenmitglieder oder zwei Mitglieder des Fachgruppenvorstands oder ein Arbeitskreis jeweils unter Angabe eines bestimmten Tagesordnungspunkts schriftlich verlangen. Die Einberufung obliegt dem Fachgruppenvorstand. Ist dieser säumig, so ist eine außerordentliche Fachgruppenversammlung von der an Lebensjahren ältesten Antragstellerin einzuberufen.

Die Einberufung der Fachgruppenversammlung samt Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt mindestens vier Wochen vor ihrer Abhaltung durch Verlautbarung auf der Website der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter unter Angabe der Tagesordnung. Wurde dem Sekretariat der Vereinigung eine e-Mail Adresse bekannt gegeben, so erfolgt die Einladung auch im Wege dieser e-Mail Adresse.

§ 7: Aufgaben der Fachgruppenversammlung

Der Fachgruppenversammlung obliegt:

- a) die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes;
- b) die Entscheidung über Fragen, die vom Fachgruppenvorstand gemäß § 12 Abs 3 der Fachgruppenversammlung vorbehalten werden;
- c) die Beschlussfassung hinsichtlich grundsätzlicher Richtlinien der Fachgruppenarbeit;

- d) die Wahl der außerordentlichen Mitglieder (§ 35 der Satzungen der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter);
- e) die Änderung der Statuten;
- f) die Auflösung der Fachgruppe.

§ 8: Beschlussfassung

Zur Beschlussfassung über die Änderung der Statuten oder die Auflösung der Fachgruppe ist die Anwesenheit oder Vertretung von mindestens 50 Mitgliedern oder, wenn die Fachgruppe weniger als 100 Mitglieder haben sollte, von der Hälfte der Mitglieder und eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

Andere Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Fachgruppenversammlung wird von der Obfrau der Fachgruppe geleitet; im Fall ihrer Verhinderung von ihrer Stellvertreterin und bei Verhinderung aller Stellvertreterinnen vom ältesten anwesenden Mitglied der Fachgruppe.

§ 9: Antragstellung

Jedes Fachgruppenmitglied in der Fachgruppe hat das Recht, Anträge zu stellen. Die bis drei Wochen vor der Fachgruppenversammlung eingelangten Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen und die ergänzte Tagesordnung jeweils unverzüglich auf der Website der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter bekanntzugeben. Später gestellte Anträge können behandelt werden, wenn die Versammlung deren Dringlichkeit anerkennt und ihre Behandlung zulässt.

§ 10: Fachgruppenvorstand

Dem Fachgruppenvorstand gehören die beiden Arbeitskreisvorsitzenden und deren (jeweils zwei) Stellvertreterinnen an.

Die Mitglieder des Fachgruppenvorstands wählen aus ihrer Mitte zunächst die Obfrau. In einem zweiten Wahlgang wird die erste Stellvertreterin der Obfrau gewählt. In einem dritten Wahlgang wird die zweite Stellvertreterin der Obfrau gewählt.

Die konstituierende Sitzung des Fachgruppenvorstands, bei der diese Wahl stattzufinden hat, ist binnen vier Wochen nach der Wahl der Arbeitskreisvorsitzenden von der bisherigen Obfrau einzuberufen, die diese Sitzung auch bis zum Vorliegen des Wahlergebnisses zu leiten hat.

Die Funktionsperiode des Fachgruppenvorstands dauert vier Jahre. Scheidet die Obfrau der Fachgruppe aus, rückt vorläufig ihre erste Stellvertreterin nach. Die zweite Stellvertreterin wird erste Stellvertreterin. Der Fachgruppenvorstand wählt aus seiner Mitte die zweite Stellvertreterin. Scheidet die erste Stellvertreterin der Obfrau aus, wird die zweite Stellvertreterin erste Stellvertreterin und der Fachgruppenvorstand wählt aus seiner Mitte die zweite Stellvertreterin. Letzteres gilt auch, wenn die zweite Stellvertreterin ausscheidet.

Sämtliche Änderungen sind der nächsten Fachgruppenversammlung zur Bestätigung vorzulegen. Stimmt diese nicht zu, so kann sie für den Rest der Funktionsperiode unter den verbleibenden Fachgruppenvorstandsmitgliedern eine andere Wahl treffen.

§ 11: Aufgaben des Fachgruppenvorstands

Der Fachgruppenvorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Verwaltung des Budgets der Fachgruppe;
- b) Publikationen der Fachgruppe;
- c) Vertretung von Resolutionen der Arbeitskreise oder der Fachgruppe;
- d) Entsendung der Vertreter der Fachgruppe in die Hauptversammlung der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter;
- e) Organisation von Fachgruppenveranstaltungen;
- f) alle anderen Angelegenheiten, die laut Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind.

§ 12: Sitzungen des Fachgruppenvorstands

Die Einberufung der Sitzungen des Fachgruppenvorstands hat die Obfrau der Fachgruppe, in deren Verhinderungsfall eine der Stellvertreterinnen vorzunehmen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens zwei Fachgruppenvorstandsmitgliedern unter Angabe des Tagesordnungspunktes verlangt wird.

Der Fachgruppenvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zur Sitzung schriftlich oder per E-Mail geladen wurden und mindestens vier von ihnen anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Obfrau.

In den Fällen des § 11 lit b und c kann jedoch ein Drittel der Mitglieder des Fachgruppenvorstands beantragen, die Fachgruppenversammlung mit der Frage zu befassen. Dies gilt als Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Fachgruppenversammlung.

Die Sitzungen des Fachgruppenvorstands sind für alle Mitglieder der Fachgruppe zugänglich.

§ 13: Obfrau der Fachgruppe

Die Obfrau der Fachgruppe vertritt und repräsentiert die Fachgruppe. Sie leitet die Fachgruppenversammlungen und die Sitzungen des Fachgruppenvorstandes.

Im Falle ihrer Verhinderung wird sie durch die erste Stellvertreterin der Obfrau vertreten. Ist auch diese verhindert, so nimmt die Funktion der Obfrau die zweite Stellvertreterin der Obfrau wahr. Ist auch diese verhindert, so wird die Obfraufunktion durch das älteste Mitglied des Fachgruppenvorstands ausgeübt, welches nicht verhindert ist.

§ 14: Arbeitskreisvorsitzende

Der Arbeitskreisvorsitzenden obliegt die Vertretung des Arbeitskreises und die Leitung der Treffen des Arbeitskreises. Sie hat die Arbeit der Arbeitskreise zu koordinieren und kann dazu Arbeitsgruppen einsetzen und Arbeitskreisveranstaltungen organisieren.

§ 15: Wahlen

Der Fachgruppenvorstand hat jeweils für einen Tag im letzten Monat der Funktionsperiode Wahlen auszuschreiben, bei denen die Arbeitskreisvorsitzenden und deren (jeweils zwei) Stellvertreterinnen zu wählen sind.

Vom Wahltermin, vom Wahlort, von der Zeit, in der die persönliche Abgabe der Stimme erfolgen kann sowie vom Zeitpunkt, bis zu dem die übersendeten Wahlkuverts eingelangt sein müssen und an wen sie zu adressieren sind, sind alle Mitglieder der Fachgruppe bis acht Wochen vor dem Wahltermin mit dem Beisatz zu verständigen, dass es Mitgliedern frei steht, bis fünf Wochen vor der Wahl dem Vorstand mitzuteilen, dass sie als Mitglied, als Arbeitskreisvorsitzende oder als deren Stellvertreterinnen kandidieren, wobei anzugeben ist, für welchen Arbeitskreis die Kandidatur gilt.

Der Fachgruppenvorstand hat allen Mitgliedern bis drei Wochen vor der Wahl eine alphabetische Liste aller ihm rechtzeitig bekanntgegebenen Kandidaten geordnet nach Arbeitskreisen zu übermitteln. Gleichzeitig mit der Kandidatenliste sind ein leerer Stimmzettel und ein Wahlkuvert zu übermitteln.

Der Stimmzettel hat drei Abschnitte. Im ersten Abschnitt ist anzukreuzen, für welchen der beiden Arbeitskreise der Stimmzettel verwendet wird. Im zweiten Abschnitt ist die Person anzuführen, die den Vorsitz dieses Arbeitskreises innehaben soll, im dritten Abschnitt die zwei Personen, die außerdem der Leitung dieses Arbeitskreises angehören sollen.

Die Wahl ist geheim. Sie wird von einer Wahlkommission geleitet. Diese hat in einem Wählerverzeichnis festzuhalten, wer seine Stimme abgibt. Sie hat auch die Auszählung der Stimmen vorzunehmen und über das Wahlrecht sowie über die Gültigkeit einer Stimmabgabe mit Stimmenmehrheit abschließend zu entscheiden. Aus den bei Beginn der Wahlversammlung anwesenden Mitgliedern sind das an Lebensjahren älteste Mitglied zur Vorsitzenden der Wahlkommission, das an Lebensjahren jüngste und das zweitjüngste Mitglied zu weiteren Mitgliedern der Wahlkommission zu bestimmen.

Das Wahlrecht wird entweder durch persönliche Übergabe des Wahlkuverts in der Wahlversammlung oder durch Versenden des verschlossenen Wahlkuverts mit dem Stimmzettel bis zu dem in der Ausschreibung genannten Zeitpunkt an die in der Ausschreibung genannte Adressatin ausgeübt. Im Fall der Versendung ist der Anhang an dem Kuvert durch Angabe des Vor- und Zunamens sowie der Dienststelle leserlich auszufüllen und zu unterfertigen. Die Übersendung erfolgt auf Gefahr des Mitgliedes, das auch für die weitere Umhüllung zu sorgen hat.

In jedem Arbeitskreis ist die Kandidatin, die im zweiten Abschnitt des Stimmzettels die meisten Stimmen auf sich vereinigt, zur Vorsitzenden des Arbeitskreises gewählt.

Zur Feststellung der übrigen Gewählten sind die Stimmen im zweiten und im dritten Abschnitt des Stimmzettels zusammenzuzählen. Die Kandidatin, auf die – ausgenommen die gewählte Arbeitskreisvorsitzende – die meisten Stimmen entfallen, ist die erste Stellvertreterin der Arbeitskreisvorsitzenden, die Kandidatin mit den zweitmeisten Stimmen die zweite Stellvertreterin der Arbeitskreisvorsitzenden. Bei Stimmgleichheit gehören alle Kandidatinnen mit gleichem Stimmanteil der Arbeitskreisleitung an. Hinsichtlich der Positionen der Arbeitskreisvorsitzenden und ihrer Stellvertreter ist jedoch bei Stimmgleichheit eine Stichwahl durch alle Mitglieder der Arbeitskreisleitung durchzuführen.

Die Wahlkommission hat das Wahlergebnis den noch anwesenden Fachgruppenmitgliedern und dem Fachgruppenvorstand mitzuteilen. Der Fachgruppenvorstand hat das Ergebnis auf der Website der Vereinigung vollständig zu verlautbaren.

§ 16: Subsidiäre Geltung

Soweit in diesen Statuten nichts Anderes vorgesehen ist, gelten die Satzungen der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter in der jeweils geltenden Fassung.

Die bisherige Fachgruppenleitung ist nunmehr der Fachgruppenvorstand. Die Dauer der Funktionsperiode seiner Mitglieder wird durch die Satzungsänderung nicht berührt.

In der Fassung vom 24.10.2019